MARKTGEMEINDE
TIMELKAM
MIT GESCHICHTE IN DIE ZUKUNFT.

4850 Timelkam | Pollheimerstraße 5
Tel.: 07672 / 95 105 | marktgemeinde@timelkam.at

GZ: 813-1-3202/2021
Bearbeiter: Öttl Christian, Tel.DW: 40
Bezug: GR-Sitzung am 09.12.2021

V E R O R D N U N G Nr. 15 / 2021

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 09. Dezember 2021

mit der Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2
Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Lerchenfeldstraße.
Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Für die Sammlung der **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in der Kompostieranlage Industriestraße. Die Kompostieranlage ist während der Wintermonate (Ende November bis Mitte März) geschlossen.
Der Abholbereich für die Sammlung der Grünabfälle umfasst folgende Grundstücke:

Adresse:	Grundstücksnummer	KG.:
Zwillingstraße 14-16	827/18	Timelkam
Zwillingstraße 18	827/20	Timelkam
OKA-SiedlungsStraße 5-15	705/2	Timelkam
OKA-SiedlungsStraße 17-19	705/57	Timelkam
OKA-SiedlungsStraße 21-27	705/58	Timelkam

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3
Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereit zu stellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in das Altstoffsammelzentrum Lerchenfeldstraße zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereit zu stellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Kompostierungsanlage Industriestraße zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Grünabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststoffsäcke 110 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 800 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

(2) Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1

(3) Für die Lagerung der **Grünabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.

Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 800 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

(4) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(5) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

(a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht einsehbar und zugänglich, entlang der Abfuhrroute im unmittelbaren Nahbereich des öffentlichen Gutes sind und

(b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** ist aufgrund der speziellen Gegebenheiten der Betriebe vom Abfallbesitzer und der Gemeinde in Einzelfall festzulegen.

Die Anzahl und das Volumen der zu verwendenden Abfallbehälter ist im Zweifelsfall von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister nach § 7 Abs. 3 Oö. AWG 2009 mit Bescheid festzusetzen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6
Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde bzw. durch einen beauftragten Dritten erfolgt zwei-, vier- bzw. sechswöchentlich.

Anmeldung zur Sammlung bzw. Abmeldung von der Sammlung der Hausabfälle erfolgen zum nächsten Abfuhrtermin.
Von Grundeigentümern beantragte Änderungen der Abfuhrtermine erfolgen ausschließlich mit Beginn des der Antragstellung folgenden Quartals.

(2) **Sperrige Abfälle** können jeden Dienstag von 8 – 14 Uhr und jeden Freitag von 8 – 12 und von 13 - 18 Uhr beim Altstoffsammelzentrum Lerchenfeldstraße abgegeben werden. Die Abholung für sperrige Abfälle bei Bedarf erfolgt nach vorheriger Terminvereinbarung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt zweiwöchentlich. In der Zeit vom 01. April bis 30. September werden die Abfallbehälter gewaschen.

(4) **Grünabfälle** können jeden Mittwoch und Freitag von 14 – 19 Uhr und jeden Samstag von 12 – 17 Uhr bei der Kompostieranlage Industriestraße abgegeben werden. Die Kompostieranlage ist während der Wintermonate (Ende November bis Mitte März) geschlossen.
Die Sammlung der Grünabfälle im Abholbereich erfolgt zweiwöchentlich bzw. vierwöchentlich.

(5) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt gemäß Abs. 1.

(6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Herrn Franz Schausberger, Landwirt, 4851 Gampern 25, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4851 Gampern (Grundstücke Nr. 5054 und 5599 der KG. Gampern) zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8
Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 24.06.2010 außer Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger

MARKTGEMEINDE TIMELKAM @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.timelkam.at/verwaltung/amtssignatur.html Signatur aufgebracht von BGM Johann Kirchberger , 07.12.2021 10:45:41

Angeschlagen: 10.12.2021

Abgenommen: 30.12.2021